Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): **- (1910)**

Heft 99

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

SCHWEIZERKUNST
L'ART·SUISSE

MONATSSCHRIFT ❋ REVUE MENSUELLE

OFFIZIELLES ORGAN DER GESELLSCHAFT SCHWEIZERISCHER MALER, BILDHAUER UND ARCHITEKTEN

ORGANE OFFICIEL DE LA SOCIÉTÉ DES PEINTRES, SCULPTEURS ET ARCHITECTES SUISSES

REDAKTION UND ADMINISTRATION: *C. A. LOOSLI, BÜMPLIZ* BEI BERN

1. Juni 1910. **№ 99.** **1er juin 1910.**

Preis der Nummer . . . . . 25 Cts.
Abonnement für Nichtmitglieder per Jahr . . . . . 5 Fr.

Prix du numéro . . . . . 25 cent.
Prix de l'abonnement pour non-sociétaires par an . . 5 frs.

INHALTSVERZEICHNIS:

Delegiertenversammlung. — Generalversammlung. — Statuten der G. S. M. B. & A. — Mitteilungen des Zentralvorstandes. — Mitteilungen der Sektionen. — Ausstellungen. — Mitgliederverzeichnis. — Inserate.

SOMMAIRE:

Liste des membres. — Assemblée des Délégués. — Statuts de la S. d. P. S. & A. S. — Communications du Comité central. — Communications des Sections. — Expositions. — Annonces.

Delegiertenversammlung
der Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten.

Samstag, den 11. Juni 1910, nachmittags 2 Uhr, im Hotel Schweizerhof, gegenüber vom Bahnhof Bern.

Generalversammlung
der Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten.

Sonntag, den 12. Juni, vormittags 10½ Uhr auf dem **Gurten-Kulm** bei Bern.

Verhandlungsgegenstände:

1. Protokolle der letzten Jahresversammlung (Nr. 89 der Schweizerkunst).
2. Geschäftsbericht (Nr. 98 der Schweizerkunst).
3. Rechnungsablage.
4. Statutenrevision (Nr. 89 der Schweizerkunst).
5. Festsetzung des Jahresbeitrages und Budget (Nr. 98 der Schweizerkunst).
6. Wahl des Zentralpräsidenten, eventuell des Zentralvorstandes.
7. Aufnahme der Kandidaten (Nr. 95 und 97 der Schweizerkunst).
8. Beschlussfassung betreffend die Zulassung der Malerinnen zu unsern Ausstellungen (Nr. 98 und 99 der Schweizerkunst).
9. Wahl einer Jahresjury (Nr. 98 der Schweizerkunst).
10. Anträge der Sektionen (Lausanne und Paris) (Nr. 94 der Schweizerkunst).

Kandidaten:

Sektion Zürich:

Herr Johannes Weber, Maler, 162 Bergstrasse, Zürich V. (Qualifikation: Salon des Artistes français 1909.)

Sektion Luzern:

Herr Oskar Doswald, Maler, Kaufmannweg 25, Luzern. (Qualifikation: Salon Basel 1908).

Herr August am Rhyn, Architekt, Geissenstein.

Sektionsanträge:

Sektion Lausanne:

a) In Anbetracht der überraschend grossen Summe der rückständigen Mitgliederbeiträge, welche einzelne Sektionen der Zentralkasse schulden und in Anbetracht der prekären Lage der letzteren, welche darunter leidet, schlägt die Sektion Lausanne vor, es sei der nächsten Generalversammlung zur Diskussion die Frage zu unterbreiten, ob den im Rückstande befindlichen Mitgliedern oder Sektionen nicht das Stimmrecht an den Generalversammlungen vorzuenthalten sei.